

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

20. Juni 2013

Vernehmlassung zur Teilrevision der eidgenössischen Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 hat das UVEK die interessierten Kreise eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Bemerkungen zu den Änderungen betreffend Falknerei

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Bestimmungen der JSV aktualisiert und an das geltende Tierschutzrecht angepasst werden.

Art. 6: Es ist zu begrüssen, dass Abs. 2 präzisiert wird durch die Erwähnung von „sachkundigen Personen und erforderlichen Einrichtungen“. Allerdings bleibt unklar, wie und durch wen diese Bedingungen definiert werden. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung verweist dabei auf die Tierschutzverordnung ohne dass dies in der JSV erwähnt wird.

Art. 6^{bis}: Es ist sinnvoll, im neuen Artikel einige Rahmenbedingungen der falknerischen Haltung zu definieren und diese dadurch von der blossen Gehegehaltung (z.B. in Tierparks) zu unterscheiden. Allerdings ist diese Unterscheidung für nicht-Falkner bzw. nicht-Jäger nach wie vor schwer verständlich. Ist beispielsweise Freiflug eine Voraussetzung für eine Bewilligung oder ist er auch ein definierendes Merkmal der Falknerei? Zudem wird der Fachbegriff „Beizjagd“ ohne Erläuterung verwendet.

Es ist notwendig, solche und ähnliche Unklarheiten in den in Abs. 3 verlangten Richtlinien zu klären. Das gilt insbesondere auch für die in Abs. 2 aufgelisteten Haltungsformen, welche Ausnahmen von der Tierschutzgesetzgebung bilden, sowie für die Definition des „regelmässigen und ausreichenden“ Freiflugs.

Bemerkungen zu den Änderungen betreffend Herdenschutz

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass der Bund den Herdenschutz fördern und verbessern will. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Ziele des Herdenschutzes nicht einseitig auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft ausgerichtet sind, sondern auch auf die Bedürfnisse und Probleme der Raubtiere Rücksicht nehmen. Ebenso müssen sich Bestimmungen und Massnahmen auf wissenschaftliche Grundlagen und fachliche Beurteilungen abstützen.

Für einen sinnvollen Herdenschutz ist es notwendig, dass gewisse Rahmenbedingungen gesetzlich geregelt werden, wie das ansatzweise in den neuen Art. 10^{ter} und 10^{quater} der Fall ist. Trotzdem ist es unerlässlich, dass Definitionen, Bedingungen, Kompetenzen und Zuständigkeiten auch in Zukunft in den entsprechenden Konzepten und Richtlinien klar geregelt werden. Noch immer kommt es fast in jedem durch Grossraubtiere verursachten Schadensfall zu Diskussionen, Missverständnissen und unterschiedlichen Interpretationen zwischen den Beteiligten. Dies sollte soweit wie möglich verhindert werden.

Art. 10: keine Bemerkungen.

Art. 10^{ter}: Die Schaffung dieses neuen Artikels mit der Auflistung der geförderten Massnahmen in Abs. 1 ist zu begrüssen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Liste nicht zu abschliessend ist. Es ist zwar richtig, dass beispielsweise die Behirtung oder der Einsatz von Lamas oder Eseln nicht in allen Fällen und nicht gegen alle Raubtiere wirken. Es darf aber nicht sein, dass sie dort wo sie effizient wären, mangels Unterstützung nicht angewendet werden. Es ist zu hoffen, dass solche Massnahmen im Rahmen von Abs. 2 im Einzelfall dennoch möglich sind.

In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass die Anwendung von effizienten, sinnvollen, fachlich abgestützten und koordinierten Verhütungsmassnahmen als Voraussetzung für eine allfällige Entschädigung gilt. Gerade in diesem Aspekt kommt es in konkreten Schadensfällen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten.

Im Weiteren ersetzen die vom Bund geförderten Massnahmen nicht die Schadensverhütung, die von den Kantonen und nicht zuletzt von den Betroffenen selbst getroffen werden muss.

Art. 10^{quater}: Wir sind mit dem Bund einer Meinung, dass Herdenschutzhunde ein zentrales Element der Schadensverhütung sind und deshalb den neuen Artikel rechtfertigen. Die in Abs. 1 aufgeführten Punkte werden grundsätzlich unterstützt. Sie benötigen aber unbedingt einer Präzisierung. Es ist zu hoffen, dass dies mittels den in Abs. 2 verlangten Richtlinien geschieht.

Neuste Analysen zeigen deutlich, dass die Effizienz des Herdenschutzes stark von der individuellen Art der Ausbildung, Haltung und Betreuung abhängig ist. Falsch eingesetzte Hunde bieten nicht nur weniger Schutz gegen Raubtiere, sie sorgen auch für mehr Probleme mit Mensch und Umwelt. Eine Koordination der Ausbildung und ein schweizweites Monitoring des Hundeeinsatzes sind deshalb dringend erforderlich.

Art. 77 TSchV: keine Bemerkungen

Art. 16 TSV: Ein besseres Monitoring des Hundeeinsatzes ist dringend erforderlich. Eine aktuelle Analyse aus den Nordwestalpen und viele Diskussionen bei konkreten Schadensfällen zeigen, dass bezüglich des Hundeeinsatzes leider immer noch ein grosser Wildwuchs herrscht.

Die Änderungen der JSV betreffend Herdenschutz sind im engen Zusammenhang mit der Revision der Direktzahlungsverordnung zu betrachten. In der DZV ist deshalb eine Förderung der Umrübsweide bzw. Behirtung gegenüber der Standweide vorzusehen. Mindestens in den eidg. Jagdbanngebieten sollte die Standweite vermieden werden.

Das Thema Herdenschutz ist mit dieser Revision der JSV sicher nicht abgeschlossen. Gesetzliche Grundlagen, Konzepte, Richtlinien und Massnahmen werden sich auch in Zukunft an die sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen müssen. Erwähnt sei hier nur die Rudelbildung beim Wolf oder eine allfällige zunehmende Verbreitung des Bären.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute

Association suisse des professionels de l'environnement svu|asep

SVU-Expertengruppe „Wildbiologie, Wildtiere und Störungen“, Andreas Boldt et al.